

VERORDNUNG (EG) Nr. 1966/2001 DER KOMMISSION**vom 8. Oktober 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge des am 1. Juli 2001 geltenden Wechselkurses für das Pfund Sterling**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 kann eine Ausgleichsbeihilfe gewährt werden, wenn der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands anwendbare Wechselkurs niedriger als der zuvor gültige Wechselkurs ist. Der Wechselkurs für das Pfund Sterling für den am 1. Juli 2001 eingetretenen maßgeblichen Tatbestand ist niedriger als der zuvor gültige Kurs.
- (2) Die Bedingungen, unter denen die Ausgleichsbeihilfe zu gewähren ist, sind in der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2452/2000 ⁽³⁾, festgelegt.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1672/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kultur-

pflanzen zur Einbeziehung von Faserflachs und -hanf ⁽⁴⁾ werden Faserflachs und -hanf ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 in die Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen einbezogen. Daher ist der Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands für die Zahlungen für Faserflachs und -hanf nicht mehr der 1. August, sondern der 1. Juli.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte Ausgleichsbeihilfe wegen der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands am 1. Juli 2001 festgestellten Verringerung des Wechselkurses für das Pfund Sterling gegenüber dem zuvor gültigen Wechselkurs zu gewähren.

Die Höchstbeträge der ersten Tranche sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.
⁽³⁾ ABl. L 282 vom 8.11.2000, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 13.

ANHANG

Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe in Mio. EUR

Maßnahme		Millionen
Art	Verordnung	
Beihilfe für Mais — „Grundfläche Mais“ (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,071274
Beihilfe für andere Getreidearten als „Grundfläche Mais“ (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,870094
Beihilfe für Raps, Sonnenblumen und Soja (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,016970
Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,037334
Beihilfe für Leinsamen (Kleinerzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,044122
Beihilfe für Mais — „Grundfläche Mais“ (gewerbliche Erzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,159518
Beihilfe für andere Getreidearten als „Grundfläche Mais“ (gewerbliche Erzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	31,268922
Beihilfe für Raps, Sonnenblumen und Soja (gewerbliche Erzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	8,668276
Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (gewerbliche Erzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	2,514954
Beihilfe für Leinsamen (gewerbliche Erzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	1,126808
Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen (gewerbliche Erzeuger)	(EG) Nr. 1251/1999	0,000000
Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen (traditionelle Gebiete)	(EG) Nr. 1251/1999	0,016970
Flächenstilllegung im Zusammenhang mit den Hektarbeihilfen	(EG) Nr. 1251/1999	6,781212
Hektarbeihilfe für Hopfen	(EWG) Nr. 1696/71 des Rates ⁽¹⁾	0,098426
Hektarbeihilfe für Faserlein	(EG) Nr. 1251/1999	0,295336
Beihilfe für Faserhanf	(EG) Nr. 1251/1999	0,022914

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1.